



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 3a AsylbLG](#)

#### Bedarfssätze der Grundleistungen

Die Zuordnung zu den Bedarfssätzen der einzelnen Personenkreise erfolgt nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG.

Die Beträge der einzelnen Bedarfssätze werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben.

#### **Bedarfssatz 1**

Den Bedarfssatz 1 erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben und weder mit ihrem/ihrer Ehe-/Lebenspartner/-in zusammenleben, unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und mit einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben.

Jugendliche ab Beginn des 15. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben einen Anspruch auf den Bedarfssatz, wenn sie in einer Wohnung wohnen, aber nicht mit einem Elternteil in dieser zusammenleben.

#### **Bedarfssatz 2**

Den Bedarfssatz 2 erhalten leistungsberechtigte erwachsene Paare, die in einer Wohnung gemeinsam zusammenleben.

Leistungsberechtigte, die nicht nur kurzfristig nicht in einer Wohnung leben, haben einen Anspruch auf den Bedarfssatz 2 (z.B. Gemeinschaftsunterkunft, Pension, Hotel, Erstaufnahmeeinrichtung (ZAST/LAST).

Als kurzfristig ist ein Zeitraum von 14 Tagen anzusehen. Die Bedingungen in den „vergleichbaren sonstigen Unterkünften“ sind bei längerem Aufenthalt (ab 15 Tage) jedoch so abweichend von den Gemeinschaftsunterkünften, dass eine Gewährung der RBS 2 nicht angezeigt ist. Sonstiger Wohnraum sind grundsätzlich Notunterkünfte, Pensionen und Hotels. Der Wechseltturnus in den Unterkünften ist teilweise sehr kurzfristig (1 Tag), so dass ein gemeinschaftliches Wirtschaften nicht möglich ist. Oftmals bestehen auch nur eine Übernachtungsmöglichkeit und keine Möglichkeit des Aufenthalts am Tag. In manchen Unterkünften gibt es keine Möglichkeit der Selbstversorgung (kein Herd, kein Kühlschrank), so dass die Betroffenen erhöhte Aufwendungen für die Mahlzeiten haben.



### **Bedarfssatz 3**

Den Bedarfssatz 3 erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben.

Bei Erfüllung der drei Tatbestandsmerkmale erfolgt ausschließlich die Zuordnung zum Bedarfssatz 3.

Volljährige Leistungsberechtigte erhalten ebenfalls den Bedarfssatz 3, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben.

### **Bedarfssatz 4**

Den Bedarfssatz 4 erhalten Jugendliche zwischen dem 15. bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres (somit zwischen 14 und 17 Jahren).

### **Bedarfssatz 5**

Den Bedarfssatz 5 erhalten Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres (somit zwischen 6 und 13 Jahren).

### **Bedarfssatz 6**

Den Bedarfssatz 6 erhalten Kinder bis zur Vollendung des 6 Lebensjahres (Kinder bis 5 Jahre).

### **Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Abschiebungs- und Untersuchungshaft nach Abs. 3**

- **Abschiebungs-/Untersuchungshaft in Bremen:**

Auf die Fachliche Mitteilung „Barbetrag für Untersuchungsgefangene nach § 27b Abs. 2 SGB XII“ vom 01.04.2020 wird verwiesen.

Die Bedarfssätze werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben

- **Abschiebungs-/Untersuchungshaft außerhalb Bremens:**

Hier richtet sich die Erstattungspflicht nach den geltenden Rechtsvorschriften für den vorleistenden Leistungsträger nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 in Verb. mit § 102 Abs. 2 SGB X

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.